Anlage 3

zum Leitfaden zur konzeptionellen und organisatorischen Ausgestaltung der Kindertagesstätten und der Anschlussbetreuung an Ganztagsschulen in der Samtgemeinde Brome Stand: 2019-12-19



Kriterien für die Vergabe von Betreuungsplätzens in der Samtgemeinde Brome

- 1. Anmeldungen werden jederzeit entsprechend der Satzungsregelungen entgegengenommen. Um einen Anspruch auf einen entsprechenden Platz geltend zu machen, muss das aufzunehmende Kind mindestens 3 Monate vor dem gewünschten Beginn bei der Samtgemeinde Brome angemeldet werden. Bei Nichteinhaltung der dreimonatigen Mindestfrist verschiebt sich der Beginn der Aufnahme in der Kindertagesstätte entsprechend, es sei denn, dass freie Plätze eine frühere Aufnahme ermöglichen. (Kindertagesstätteneinrichtungssatzung § 3 Abs. 2) Eine Anmeldung vor Geburt des Kindes ist nicht möglich.
- 2. Die Samtgemeinde ist bestrebt dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern gem. § 5 SGB VIII entgegen zu kommen. Einen Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte besteht jedoch nicht. (Kindertagesstätteneinrichtungssatzung § 2 Abs. 1)
- 3. Die Kindertagesstätten stehen allen Kindern deren gewöhnlicher Aufenthalt nach Maßgabe des § 86 Sozialgesetzbuch VIII im Bereich der Samtgemeinde Brome liegt, von der vollendeten 8. Lebenswoche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres offen. (Kindertagesstätteneinrichtungssatzung § 2 Abs. 2)
- 4. Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb der Samtgemeinde Brome liegt, können nur aufgenommen werden, soweit Plätze zur Verfügung stehen. (Kindertagesstätteneinrichtungssatzung § 2 Abs. 3)
- 5. Folgende Kriterien werden für die Platzvergabe angewendet:

Lfd. Nr.	Kriterien	Gewichtung
1	Vater oder Mutter alleinerziehend	6
2	Eltern berufstätig oder dergleichen*	je Elternteil
		5
3	Seitens des Fachbereiches Jugend des Landkreises Gifhorn liegt eine fallbescheinigte Besonderheit vor, die eine bevorzugte Aufnahme	6
	rechtfertigen (z.B. soziale oder pädagogische Dringlichkeit)	O
4	Vorangegangene Betreuung in einer KiTa oder einer Tagespflegeperson von mindestens 6 Monate innerhalb des Landkreises Gifhorn	5
5	Letztes KiTa-Jahr vor der Einschulung	5
6	Geschwisterkind in derselben Einrichtung	5
7	Kind wohnhaft innerhalb der Samtgemeinde Brome	5
8	Kind seit mehr als 6 Monaten auf der Rechtsanspruchswarteliste (beginnend ab dem Tag der gewünschten Aufnahme)	1

^{*}Einer Berufstätigkeit gleichgesetzt sind insbesondere Schulbesuche, Studium, Ausbildung, berufliche Weiterbildungen, Pflege von Angehörigen mit entsprechendem Nachweis.

- 6. Die Betreuungszeiten sollen dem konkret-individuellen Bedarf des Kindes entsprechen. Gem. § 12 Abs. 1 S. 2 KiTaG richtet sich der Anspruch auf einen Platz in einer Vormittagsgruppe eines Kindergartens oder einer dem Kindergarten entsprechenden Kleinen Kindertagesstätte (20 Stunden die Woche). Die Vergabe von Dreiviertel- und Ganztagsplätzen erfolgt nach dem nachgewiesenen Bedarf.
- 7. Die Plätze werden nach absteigender Gewichtung vergeben. Bei gleicher Gewichtung, aber nicht ausreichender Platzkapazität, gilt der frühere Antragseingang als zusätzliches Kriterium.
- 8. In besonders begründeten, atypischen Ausnahmefällen, die durch die o.g. Vergabekriterien nicht abgedeckt werden, kann nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens durch die Samtgemeindebürgermeisterin eine abweichende Entscheidung getroffen werden.

Brome, 2019-12-19 gez. Sophie Tinscher Fachbereichsleitung Jugend und Soziales